

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 7121

24171 Kiel



Verband der Mittel- und Großbetriebe des
Einzelhandels in Schleswig-Holstein e.V.
Sitz Kiel
Mönckebergstraße 11
20095 Hamburg

Tel.: 040 / 33 64 41/42

Fax: 040 / 33 65 42

E-Mail: office@handelsverband-nord.de

Internet:

www.handelsverband-schleswig-holstein.de

Bankverbindung: M.M. Warburg & Co.,
Kto.-Nr.: 1000 214 728, BLZ: 201 201 00

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1346

27.10.2006

Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) der Fraktionen von CDU und SPD

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben bezeichneten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Wir kommen dieser Aufforderung wie folgt nach:

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung, die durch die Föderalismusreform eröffnete Möglichkeit einer landeseigenen Gestaltung der Ladenöffnungszeiten zu nutzen und in diesem Rahmen die Ladenöffnung an Werktagen freizugeben sowie an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu begrenzen. In seinen Grundzügen findet der Entwurf für ein Ladenöffnungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein unsere Zustimmung, in seiner konkreten Ausgestaltung begegnet er allerdings in einigen Punkten erheblichen Bedenken.

1.

Dies gilt vor allem für die **in § 5 festgelegten Beschränkungen der Sonntagsöffnungen in den Monaten November und Dezember.**

Die Beschränkung von Sonntagsöffnungen auf vier Sonntage im Jahr wird von uns vor dem Hintergrund sowohl des verfassungsrechtlichen Schutzes des Sonntags als auch der unbeschränkten Ladenöffnungsmöglichkeiten an den Werktagen für sachgerecht gehalten. Dies gilt allerdings nicht für die Einschränkung von Sonntagsöffnungsmöglichkeiten durch den besonderen Schutz insbesondere der

Sonntage im Dezember und der Adventssonntage. Zusammen mit dem besonderen Schutz von Volkstrauertag und Totensonntag geht der in § 5 des Gesetzentwurfs formulierte Sonntagsschutz damit über den Sonntagsschutz des bisherigen § 14 Ladenschlussgesetz deutlich hinaus. Dafür gibt es nach unserem Dafürhalten keine sachliche Begründung. Das bisherige Verbot, an den Dezember-Sonntagen zu öffnen, entspringt der grundlegenden Änderung des Ladenschlussgesetzes im Jahr 1956. Damals wurde der regelmäßige Ladenschluss an Sonnabenden auf 14 Uhr festgelegt mit der Ausnahme der erweiterten Sonnabend-Öffnungsmöglichkeiten bis 18 Uhr an jedem ersten Sonnabend im Monat sowie an allen Dezember-Sonnabenden. Der besondere Sonntagsschutz im Dezember diene dem Zweck, die Belastungen der Arbeitnehmer durch durchgehende Öffnungszeiten an allen Sonnabenden bis 18 Uhr nicht auch noch durch Sonntagsöffnungen zu erhöhen. Die „Kulminierung von verkaufsoffenen Sonnabenden und Sonn- sowie Feiertagen im Dezember“ sollte verhindert werden (Stober, Kommentar zum Ladenschlussgesetz, 4. Auflage, § 14, Rdnr. 22). Nach der Ausdehnung der Ladenöffnungsmöglichkeiten bis 20 Uhr auf **alle** Sonnabende im Jahr durch die letzte Ladenschlussgesetz-Novelle besteht kein **besonderes Bedürfnis** mehr nach erhöhtem Arbeitnehmerschutz durch Verbot von Sonntagsöffnungen im Dezember. Der Dezember ist nunmehr – arbeitsschutzrechtlich – ein Verkaufsmonat wie jeder andere auch.

Der Gedanke des besonderen Schutzes von Adventssonntagen hat bei der Festlegung des Verbots von Sonntagsöffnungen im Dezember keine Rolle gespielt. Der in § 5 des Gesetzentwurfs normierte Schutz aller Adventssonntage, also auch derjenigen ersten Adventssonntage, die noch in den November fallen, in Verbindung mit dem Verbot der Sonntagsöffnung am Volkstrauertag und am Totensonntag kann dazu führen, dass in einem November nur einmal an einem Sonntag geöffnet werden kann. Eine solche Situation bestand z.B. im letzten Jahr, als der erste Advent auf den 27. November, der Totensonntag auf den 20. und der Volkstrauertag auf den 13. November fielen. Eine Sonntagsöffnung wäre also lediglich am 06. November möglich gewesen, zu Beginn des Weihnachtsgeschäfts, das dem Einzelhandel regelmäßig überproportionale Umsätze bringt, deren bessere Verteilung – auch im Interesse der Arbeitnehmer – durch zusätzliche Sonntagsöffnungen ermöglicht würde. Auch in diesem Jahr, in dem der erste Adventssonntag in den Dezember fällt, wäre durch den Schutz von Volkstrauertag (19.11.) sowie Totensonntag (26.11.) eine nur zweimalige Sonntagsöffnung in der 1. November-Hälfte möglich.

Nach alledem halten wir die geplante Erweiterung des Sonntagsschutzes auf alle Adventssonntage sowie die Beibehaltung des Verbots von Sonntagsöffnungen im Dezember für nicht sachgerecht. Den Interessen der Kirchen am Sonntagsschutz wird durch die Beschränkung der Sonntagsöffnungs-Möglichkeiten auf vier Sonntage im Jahr sowie durch den Schutz der Haupt-Gottesdienstzeiten Rechnung getragen. Ein **besonderer** Schutz der Arbeitnehmer vor Sonntagsarbeit in den beiden letzten Monaten des Jahres ist, wie oben ausgeführt, nicht geboten.

Wir bitten daher nachdrücklich darum, auch die Dezember-Sonntage in das ohnehin begrenzte Kontingent von vier möglichen Sonntagsöffnungen mit einzubeziehen, äußerstenfalls könnten wir uns damit einverstanden erklären, eine Sonntagsöffnung nur für den 1. Advent – unabhängig davon, ob dieser in den November oder in den Dezember fällt – zu ermöglichen. Den Sonntagsschutz für den Volkstrauertag und

den Totensonntag akzeptieren wir. An diesen Tagen hat der Einzelhandel, soweit wir dies übersehen, auch bisher durch Verzicht auf Sonderöffnungen dem Charakter der Gedenktage Rechnung getragen.

2.

Der Gesetzentwurf enthält in **§ 2 Abs. 3 eine erweiterte Definition des Reisebedarfs**, die erheblichen Bedenken begegnet. Der Bundes-Gesetzgeber hat mit der Legaldefinition des Reisebedarfs im Jahre 1996 einen umfassenden Warenkatalog festgelegt, der im vorliegenden Gesetzentwurf für ein schleswig-holsteinisches Ladenöffnungsgesetz durch die Hinzufügung des Wortes „insbesondere“ vor der anschließenden Aufzählung in inakzeptabler Weise ausgeweitet wird. Schon die bisherige Definition des Reisebedarfs wirft wegen des Begriffs „geringeren Wertes“, der im vorliegenden Gesetzentwurf aus dem Bundes-Ladenschlußgesetz übernommen wird, Abgrenzungsprobleme auf. Für noch viel gravierender halten wir den Verzicht auf die Einschränkung „in kleineren Mengen“ im Zusammenhang mit Lebens- und Genussmitteln. Dies bedeutet, dass Lebens- und Genussmittel unbegrenzt als Reisebedarf qualifiziert werden. Entsprechende Einzelhandelseinrichtungen könnten dann überall dort, wo der Verkauf von Reisebedarf an Sonntagen erlaubt ist, ohne Beschränkungen verkaufen. An Tankstellen etwa könnte danach das komplette Lebensmittelsortiment bereitgehalten werden. Gleiches gilt für Personenbahnhöfe, Flug- und Fährhäfen. Das würde zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Nahrungs- und Genussmitteleinzelhandels an den nicht privilegierten Standorten im Einzugsbereich von Tankstellen, Personenbahnhöfen sowie Flug- und Fährhäfen führen. Wir plädieren daher dafür, die bisherige Legaldefinition aus § 2 Abs. 2 Ladenschlußgesetz des Bundes beizubehalten, vor allem aber an der im Bundesgesetz enthaltenen Beschränkung des Verkaufs von Lebens- und Genussmitteln auf „kleinere Mengen“ festzuhalten, um einem gezielten Missbrauch vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen



(Heinrich Grüter)
-Hauptgeschäftsführer-